



NOVELLIERUNG RAEP GESUNDHEIT



NEUER TITEL

Bislang

Rahmen-, Alarm- und Einsatzplan „Gesundheitliche Versorgung und Betreuung bei Schadenslagen nach RettDG und LBKG im Rahmen des Rettungs-, Sanitäts- und Betreuungsdienstes“

Neu

Rahmen-, Alarm- und Einsatzplan „Gesundheitliche Versorgung und Betreuung im Rahmen des Rettungs-, Sanitäts-, Betreuungs- und Verpflegungsdienstes sowie der Psychosozialen Notfallversorgung“



NEUE GLIEDERUNG





TEIL A: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN



TEIL A: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Grundlagen

- rechtliche Grundlagen RettDG und LBKG
- Verweis auf Gefährdungs- und Bedarfsanalyse
- Konzept der Katastrophenschutzstrukturen RLP liegt zu Grunde

Zuständigkeiten

- Kreis- oder Stadtverwaltung
- Einbeziehung von HiOrgs, KV, KH's, Ordnungs- und Sozialämter
- Vermeidung von Ämterüberschneidungen
- frühzeitige Information der Krankenhäuser durch Leitstellen im Ereignisfall



TEIL A: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Bestellung von Führungskräften

- Medizinischer Fachberater
- Organisatorischer Leiter
- Leitender Notarzt

Führungsorganisation

- Einsatzleitung gem. § 24 LBKG
- Struktur der EAL Gesundheit
- Aufgaben von LNA und OrgL
- Kommissarische EAL Gesundheit
- Unterstellungen und Weisungsbefugnisse



TEIL B: ALARMSTUFEN



TEIL B: ALARMSTUFEN

Grundsätze

” Dieser Plan kommt zur Anwendung, sobald Einheiten des Rettungsdienstes mit Facheinheiten nach LBKG (z.B. Feuerwehr) gemeinsam an einer Einsatzstelle tätig werden oder aufgrund eines Einsatzes von Hilfsorganisationskräften im Rahmen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe oder des Katastrophenschutzes gem. den Ausführungen des LBKG.





TEIL B: ALARMSTUFEN

Grundsätze

” Organisatorische Leiterinnen / -Leiter und Leitende Notärztinnen / - Notärzte können aufgrund der Lageeinschätzung oder auf Anforderung der Einsatzkräfte des Rettungsdienstes oder der Einsatzleitung nach LBKG vor Ort in jeder der aufgeführten Alarmstufen zum Einsatz kommen. Sie müssen jedoch eingesetzt werden, wenn

- a) die **Alarmstufe 3** ausgelöst wird oder
- b) **sechs oder mehr schwerverletzte Personen** medizinisch versorgt werden müssen

“



TEIL B: ALARMSTUFEN

Aufteilung der Alarmstufen

- Notfallmedizinische Versorgung
- Sanitätsdienstliche Absicherung von Einsatzkräften (Sonderfall)
- Betreuung
- Verpflegung
- Psychosoziale Notfallversorgung



TEIL B: ALARMSTUFEN

Abgrenzungen der Alarmstufen

- Grenzen der Alarmstufen sind durch die kommunalen Aufgabenträger mit fixen Werten zu belegen
- In den Formulierungen des RAEP sind „Platzhalter“ vorgesehen, die bei der Umsetzung des RAEP in einen kommunalen AEP zu füllen sind
- Der RAEP gibt Empfehlungen für die Festlegung der Werte
- Die Werte sind abhängig von der Leistungsfähigkeit eines Landkreises bzw. einer kreisfreien Stadt
- Zur einfacheren Umsetzung ist eine elektronische Berechnungshilfe (Excel-Tabelle) verfügbar



TEIL B: ALARMSTUFEN

Alarmstufe 1

- **Notfallmedizinische Versorgung** von 1 bis X schwerverletzten oder –erkrankten Personen



Ein Drittel der 24 Stunden
verfügbaren RTW und KTW im
Kreis



TEIL B: ALARMSTUFEN

Alarmstufe 2

- **Notfallmedizinische Versorgung** von X bis Y schwerverletzten oder –erkrankten Personen





TEIL B: ALARMSTUFEN

Alarmstufe 2

- **Sanitätsdienstliche Absicherung von Einsatzkräften** (mit max. dem Transporteinheiten eines Moduls SEG-San)
- **Betreuung** von X bis Y unverletzten Personen
- **Verpflegung** von X bis Y Personen (auch Einsatzkräfte)

Empfehlung: 4 bis 6

ng

Ein Drittel der Leistungsfähigkeit eines Moduls SEG-B (ca. 15)



TEIL B: ALARMSTUFEN

Alarmstufe 2

- **Sanitätsdienstliche Absicherung von Einsatzkräften** (mit max. dem Transporteinheiten eines Moduls SEG-San)
- **Betreuung** von X bis Y unverletzten Personen
- **Verpflegung** von X bis Y Personen (auch Einsatzkräfte)
- **Psychosoziale Unterstützung** von 1 bis X Personen

Empfehlung: ca. 50

2 x Eingangswert also ca. 100
(Entspricht einem Drittel der
Leistungsfähigkeit)



TEIL B: ALARMSTUFEN

Alarmstufe 2

- **Sanitätsdienstliche Absicherung von Einsatzkräften** (mit max. dem Transporteinheiten eines Moduls SEG-San)
- **Betreuung** von X bis Y unverletzten Personen
- **Verpflegung** von X bis Y Personen (auch Einsatzkräfte)
- **Psychosoziale Unterstützung** von 1 bis X Personen

Empfehlung: Ca. 10 (= ein PSNV-Helfer)



TEIL B: ALARMSTUFEN

Alarmstufe 3

- **Notfallmedizinische Versorgung** von X bis Y verletzten oder erkrankten Personen

Endwert aus Alarmstufe 2 + 1

Zwei Drittel der 24 Stunden verfügbaren RTW und KTW im Kreis + zwei Drittel der SEG-S Einheiten des Kreises



TEIL B: ALARMSTUFEN

Alarmstufe 3

- **Betreuung** von X bis Y unverletzten Personen

Endwert aus Alarmstufe 2 + 1

Leistungsfähigkeit eines Moduls SEG-B, also 50

Verpflichtung von X bis Y Personen (gemäß Einsatzkräfte)

- **Psychosoziale Unterstützung** von 1 bis X Personen



TEIL B: ALARMSTUFEN

Alarmstufe 3

- **Betreuung** von X bis Y unverletzten Personen

- **Verpflegung** von X bis Y Personen (auch Einsatzkräfte)

Endwert aus Alarmstufe 2 + 1

Leistungsfähigkeit eines Moduls SEG-V, also 250-300

- **Psychosoziale Unterstützung** von 1 bis X Personen



TEIL B: ALARMSTUFEN

Alarmstufe 3

- **Betreuung** von X bis Y unverletzten Personen
- **Verpflegung** von X bis Y Personen (auch Einsatzkräfte)
- **Psychosoziale Unterstützung** von 1 bis X Personen

Endwert aus Alarmstufe 2 + 1

Leistungsfähigkeit eines Moduls SEG-B, also 50



TEIL B: ALARMSTUFEN

Alarmstufe 4

- **Notfallmedizinische Versorgung** von X bis Y verletzten oder erkrankten Personen

Endwert aus Alarmstufe 3 + 1

Drei Viertel der 24 Stunden verfügbaren RTW und KTW im Kreis + alle SEG-San-Einheiten des Kreises



TEIL B: ALARMSTUFEN

Alarmstufe 4

- **Betreuung** von X bis Y unverletzten Personen

Endwert aus Alarmstufe 3 + 1

Leistungsfähigkeit von zwei Modulen SEG-B, also 100

Verpflichtung von X bis Y Personen (nach Einsatzkräfte)

- **Psychosoziale Unterstützung** von 1 bis X Personen



TEIL B: ALARMSTUFEN

Alarmstufe 4

- **Betreuung** von X bis Y unverletzten Personen
- **Verpflegung** von X bis Y Personen (auch Einsatzkräfte)
 - Endwert aus Alarmstufe 3 + 1
 - Leistungsfähigkeit zwei Modulen SEG-V, also 500-600
- **Psychosoziale Unterstützung** von 1 bis X Personen



TEIL B: ALARMSTUFEN

Alarmstufe 4

- **Betreuung** von X bis Y unverletzten Personen
- **Verpflegung** von X bis Y Personen (auch Einsatzkräfte)
- **Psychosoziale Unterstützung** von 1 bis X Personen

Endwert aus Alarmstufe 3 + 1

Leistungsfähigkeit von zwei Modulen SEG-B, also 100



TEIL B: ALARMSTUFEN

Alarmstufe 5

- **Notfallmedizinische Versorgung** von mehr als X verletzten oder erkrankten Personen

Drei Viertel der 24 Stunden verfügbaren RTW und KTW im Kreis + alle SEG-San-Einheiten des Kreises



TEIL B: ALARMSTUFEN

Alarmstufe 5

- **Betreuung** von mehr als X unverletzten Personen

Leistungsfähigkeit von zwei Modulen SEG-B, also 100

- **Verpflegung** von mehr als X Personen (auch Einsatzkräfte)

Leistungsfähigkeit zwei Modulen SEG-V, also 500-600

- **Psychosoziale Unterstützung** von mehr als X Personen

Leistungsfähigkeit von zwei Modulen SEG-B, also 100



TEIL C: CHECKLISTEN



TEIL C: CHECKLISTEN

Beispiel für Checkliste

Alarmstufe 3 – Maßnahmen

3 GRUNDLEGENDE MAßNAHMEN

Nr.	Wer	Was
1	ILtS	Alarmierung OrgL und LNA
2	ILtS	Alarmierung Feuerwehr
3	ILtS	Alarmierung des örtlich zuständigen Modul Führung ⁷²
4	FEZ	Alarmierung Wehrleiter ⁷³
5	FEZ	Information Kreisfeuerwehrinspekteur ⁷⁴

3a NOTFALLMEDIZINISCHE VERSORGUNG von V3_A⁷⁵ bis V3_E⁷⁶ Personen

Nr.	Wer	Was
6	ILtS	Alarmierung Rettungsdienst: (A3) ⁷⁷ RTW und (B3) ⁷⁸ NEF/RTH
7	ILtS	Alarmierung von (C3) ⁷⁹ SEG-Sanitätsdienst
8	ILtS	Information an umliegende Krankenhäuser ⁸⁰
9	ILtS	Abfrage der Aufnahmbereitschaften, OP- und Intensiv-Kapazitäten der Krankenhäuser

3b BETREUUNG von SEGB3_A⁸¹ bis SEGB3_E⁸² unverletzten Personen

Nr.	Wer	Was
6	ILtS	Alarmierung Rettungsdienst: 1 RTW und 1 NEF/RTH ⁸³
7	ILtS	Alarmierung der örtlich zuständigen SEG-Betreuungsdienst

3c VERPFLEGUNG von SEGV3_A⁸⁴ bis SEGV3_E⁸⁵ Personen

Nr.	Wer	Was
6	ILtS	Alarmierung der örtlich zuständigen SEG-Verpflegungsdienst



TEIL D: Hilfestellung zur Planung und Umsetzung



TEIL C: CHECKLISTEN

Enthält

- Hintergründe,
- Erklärungen,
- Quellen,
- Beispiele und
- Tipps

zur Erstellung eines AEP Gesundheit



TEIL C: CHECKLISTEN

Beispiele

16 Die Alarmierung wird über sichere und ausschließlich zur Nutzung durch Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben freigegebene Funknetze sicher gestellt. Ergänzend können auch Alarmierungen über Mobiltelefone erfolgen.

28 Als schwerverletzt oder –erkrankt ist eine Person anzusehen, bei der eine vitale Gefährdung vorliegt oder diese nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Auch die im Notarzteinsatzindikationskatalog (NAIK) genannten Situationen und Krankheitsbilder sind als schwere Verletzung bzw. Erkrankung anzusehen.

- Zur Berechnung der Anzahl der Schwerverletzten kann gem. Konsensus-Konferenz, veröffentlicht in: Dtsch Arztebl 2003; 100: A 2057-2058 [Heft 31-32] mit 40% aller Verletzten gerechnet werden.



VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT